

**Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte
internationaler Kindesentführung; Beitritt Panamas;
Beitritt Uruguays; Beitritt Kolumbiens; Beitritt El
Salvadors; Annahme durch Österreich**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Das im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht am 25. Oktober 1980 angenommene Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ist für Österreich am 1. Oktober 1988 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 512/1988).

Bisher haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert: Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Venezuela, das Vereinigte Königreich Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika. Nachstehende Staaten haben erklärt, sich weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten: Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Serbien. China hat die Weiteranwendung des Übereinkommens auf die Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macao erklärt.

Gemäß Art. 37 und 38 des Übereinkommens können Staaten, die zum Zeitpunkt der Annahme des Übereinkommens nicht Mitglieder der Haager Konferenz waren, dem Übereinkommen beitreten. Nach Art. 38 Abs. 4 des Übereinkommens von 1980 gilt dieses nur zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklären, den Beitritt anzunehmen. Österreich hat bisher den Beitritt folgender Staaten angenommen: Albanien, Andorra, Armenien, Bahamas, Brasilien, Bulgarien, Chile, Estland, Georgien, Island, Kasachstan, Republik Korea, Lettland, Litauen, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Moldau, Neuseeland, Peru, Polen, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Seychellen, Singapur, Slowenien, Südafrika, Ungarn und Zypern.

Nun soll auch eine Annahme der Beitritte Panamas, Uruguays, Kolumbiens und El Salvadors erfolgen, um die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in diesem Bereich zu vereinfachen.

Da der Bereich der internationalen Kindesentführung in die ausschließliche Außenkompetenz der Europäischen Union und das Einverständnis zum Beitritt eines Drittstaates zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung gemäß Gutachten 1/13 des EuGH vom 14. Oktober 2014 in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fällt, muss die Entscheidung über die Annahme des Beitritts eines Drittstaates zum Haager Übereinkommen von 1980 auf Ebene der EU im Wege eines Ratsbeschlusses getroffen werden, der die einzelnen EU-MS (mit Ausnahme Dänemarks), die das noch nicht getan haben, ermächtigt, den Beitritt von Drittstaaten „im Interesse der EU“ anzunehmen.

Der Rat hat mittels Beschluss (EU) 2017/2464 vom 18. Dezember 2017 Österreich und Rumänien als jene Mitgliedsstaaten, die das noch nicht getan haben, ermächtigt, im Interesse der Union die Beitritte Panamas, Uruguays, Kolumbiens und El Salvadors zum Haager Übereinkommen von 1980 anzunehmen.

Panama hat seine Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen von 1980 am 2. Februar 1994 hinterlegt. Das Übereinkommen ist für Panama am 1. Mai 1994 in Kraft getreten.

Uruguay hat seine Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen von 1980 am 18. November 1999 hinterlegt. Das Übereinkommen ist für Uruguay am 1. Februar 2000 in Kraft getreten.

Kolumbien hat seine Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen von 1980 am 13. Dezember 1995 hinterlegt. Das Übereinkommen ist für Kolumbien am 1. März 1996 in Kraft getreten.

El Salvador hat seine Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen von 1980 am 5. Februar 2001 hinterlegt. Das Übereinkommen ist für El Salvador am 1. Mai 2001 in Kraft getreten.

Die Erklärung Österreichs über die Annahme der Beitritte Panamas, Uruguays, Kolumbiens und El Salvadors ist beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande zu hinterlegen. Das Übereinkommen tritt gemäß Art. 38 Abs. 5 zwischen den beitretenden Staaten und dem Staat, der erklärt hat, den Beitritt anzunehmen, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung der Annahmeerklärung in Kraft.

Da das Übereinkommen gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend ist, bedarf auch die Annahme eines Beitritts der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut der Annahmeerklärung in englischer Sprache, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. die Erklärung der Republik Österreich über die Annahme der Beitritte Panamas, Uruguays, Kolumbiens und El Salvadors zum Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, deren Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. nach erfolgter Genehmigung die Annahmeerklärung unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Bundespräsidenten vorschlagen, die Annahmeerklärung der Republik Österreich abzugeben.

Wien, am 27. April 2018
KNEISSL